

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEINERT UniSort GmbH

Stand: April 2010

1. Allgemeines, Vertragsschluss

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Besteller. Dies gilt insbesondere für künftige Bestellungen, die mündlich, per Telex oder Telefax vom Besteller aufgegeben bzw. von uns angenommen werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als vom Besteller angenommen. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne unsere schriftliche Zustimmung auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegen gehalten werden.

1.2 Verträge kommen nur aufgrund unserer Auftragsbestätigung zustande. Änderungen, Nebenabreden oder die Zusicherung bestimmter Eigenschaften bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selber.

2. Angebot, Preise und Zahlung

2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, zuzüglich der bei Rechnungsstellung anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne eventuell erforderliche Verpackungs- oder Montagekosten.

Wir bei der Bestellung auf Abbildungen, Zeichnungen oder Pläne Bezug genommen, so haben die darin enthaltenen Maße und Gewichtangaben nur die Bedeutung von annähernden Werten, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen begründen nur dann Gegenrechte des Bestellers, wenn Toleranzen ausdrücklich ausgeschlossen wurden oder der Besteller dadurch unzumutbar belastet wird. Im Übrigen behalten wir uns, soweit nichts anderes vereinbart wurde, das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind aber nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Darüber hinaus halten wir vom Besteller vorgegebene technische Daten, insbesondere Abmessungen, Gewichte und Ausbringungsgüten nach folgenden Maßgaben ein: Hat der Besteller hinsichtlich der technischen Daten Sonderwünsche und weicht damit von den angebotenen oder katalogmäßigen Standarddaten ab, so können die aus diesen Sonderwünschen resultierenden Daten und Angaben nur auf Erfahrungsgrundlagen beruhen. Gegenrechte des Bestellers sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ausgeschlossen, wenn und soweit dessen Sonderwünsche zu einer Abweichung um mehr als 20 % von den angebotenen oder katalogmäßigen Standarddaten führen

2.2 Unsere Preisangaben beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Angebotserstellung, soweit kein Angebot von unserer Seite abgegeben wurde, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ergibt sich bei fester Preisvereinbarung nach Vertragsschluss eine nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Steigerung wesentlicher Kostenfaktoren (Löhne, Energiekosten, Vormaterial, Hilfs-/Betriebsstoffe) bis zum Liefertag, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Übersteigt die Preispannung 5 % des ursprünglichen Preises, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass hierdurch Ersatzansprüche entstehen können. Wechsel nehmen wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung erfüllungshalber an. Die Kosten der Einziehung sowie Bankzinsen und -gebühren trägt der Auftraggeber bzw. der Besteller.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem Zinssatz für Hauptfinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank am ersten Bankgeschäftstag eines Kalenderhalbjahres zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer berechnet, es sei denn, ein geringerer Schaden wird nachgewiesen

2.5 Zusätzliche Mahnschreiben, die nach der Erstmahnung an den Besteller versandt werden, werden mit 5 € (maximal jedoch drei Schreiben) berechnet.

2.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

2.7 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers herabzusetzen, sind wir berechtigt, nach Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.

Erhalten wir innerhalb angemessener Zeit weder eine Vorauszahlung, noch Sicherheiten, sind wir zum Rücktritt von diesem und anderen bestehenden Verträgen berechtigt.

3. Lieferung

3.1 Angegebene Lieferfristen bestimmen den vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Fixe Liefertermine müssen ausdrücklich so bei Auftragserteilung bzw. -bestätigung vereinbart werden.

Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder -verzögerungen bei der Anlieferung benötigter Vormaterials, gleichviel, ob die Hindernisse bei uns oder bei unseren Zulieferern eintreten.

Wird uns die Lieferung infolge dieser Umstände unmöglich, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. den Rücktritt zu erklären.

3.2 Eine etwaige Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sie beginnt jedoch in keinem Fall, bevor zwischen den Vertragspartnern alle für Herstellung und Lieferung wesentlichen Fragen einvernehmlich geklärt sind, es sei denn, wir hätten es schuldhaft unterlassen, uns wegen der Klärung dieser Fragen unverzüglich mit dem Besteller in Verbindung zu setzen.

3.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt voraus, dass der Besteller seinen ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Wir sind andererseits auf eine Neufestsetzung, auch mit Rücktrittsandrohung, berechtigt, wobei auch die neue Frist angemessen sein muss.

3.4 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, die gesondert abgerechnet werden können; auch Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % können wir vornehmen, wenn dies den Besteller nicht unzumutbar belastet.

3.5 Die Lieferung erfolgt ab Werk, d.h. der Besteller trägt alle Kosten und Gefahren der Verladung und des Transports. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

3.6 Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, so kann uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Er kann danach vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder wir uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/100 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen und Lieferungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit.

3.7 Bei Annahmeverzug des Bestellers berechnen wir entweder die uns entstehenden Lagerkosten oder lagern die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig ein. Mit Verzugsbeginn geht die Gefahr für die Lieferung auf den Besteller über.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Besteller, sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Ware in Zusammenhang stehen, vollständig erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

4.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware vom Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt ihm künftig zustehende Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware gem. Ziff. 4.1, die der Besteller mit verkehrsbüchlicher Sorgfalt kostenlos für uns verwalten wird.

4.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit einer beweglichen Sache verbunden, wird die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungswertes für die Vorbehaltsware bereits jetzt abgetreten.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 4.2 haben, erfolgt die Abtretung der Forderung in dem Umfang, in welchem uns das Miteigentum zusteht.

4.4 Eine Abtretung der Ansprüche des Bestellers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleichgültig, ob ohne oder nach deren Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit beweglichen Sachen oder Grundstücken ist ausgeschlossen, wenn hierdurch der Wert der uns wegen unserer Forderungen insgesamt zustehenden Sicherheiten unterschritten wird.

Dies gilt nicht, wenn die Abtretung im Rahmen eines echten Factoring-Vertrages erfolgt und uns die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank unter Bekanntheit der Bank sowie der dort bestehenden Konten angezeigt wird. In diesem Fall wird unsere Forderung sofort bei Gutschrift-Erteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.

Der Besteller tritt bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit diese die von uns gelieferte Ware betreffen, an uns ab. Der Besteller verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an uns zu zahlen.

4.5 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 4.2 bis 4.4 bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Wir werden vom Widerruf keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Forderungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht bekannt wird, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers sich verschlechtert hat.

Auf unser Verlangen wird der Besteller seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen überlassen. Im Verweigerungsfall sind wir ebenfalls zur Unterrichtung des Abnehmers berechtigt.

4.6 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware und auch die gegebenenfalls infolge Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Ware in unmittelbaren Besitz zu nehmen.

4.7 An uns zur Bearbeitung überlassenen Materialien haben wir ein Pfandrecht hinsichtlich aller noch offenstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Liefern wir vor vollständiger Bezahlung Gegenstände aus, die wir bearbeitet haben, so überträgt uns der Besteller das Eigentum daran zur Sicherung aller noch offenstehender Forderungen. Die Ziffern 4.1 bis 4.6, 4.8 bis 4.10 gelten entsprechend.

4.8 Ist das von uns bearbeitete Material dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechtes, so dass wir durch Befriedigung des Dritten das Eigentum an dem Material erwerben können.

Überträgt der Besteller das von uns bearbeitete Material einem Dritten sicherungsweise zu Eigentum, so tritt von der Besteller seinen Rückübertragungsanspruch zu vor ab.

4.9 Für den Fall, dass unser Sicherungsgegenstand aus irgendeinem Grund untergeht, erhalten wir, sofern dem Besteller hierdurch Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entstehen, diese als Surrogat anstelle unseres Eigentums bzw. unserer Miteigentumsanteile an dem verarbeiteten Material abgetreten.

4.10 Wir verpflichten uns, auf Anforderung und nach unserer Wahl die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

5. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadensersatz, Haftung

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

5.1 Neue Maschinen

5.1.1 Wir leisten Gewähr für die Einhaltung ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften, für mangelfreie Konstruktion und Herstellung sowie für fehlerfreies Material in der Weise, dass die Teile (einschließlich Software), die in Folge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach ihrer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder solche Teile auf eigene Kosten und Gefahr, jedoch unverzollt, bis an den internationalen Bestimmungsort bzw. internationalen Hafen neu geliefert werden. Mehrkosten für Luftfracht- oder Expresssendungen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt unentgeltlich durch uns oder durch von uns autorisiertes Personal, sofern der Ausbau und Einbau durch den Besteller nicht angemessen oder zumutbar ist.

5.1.2 Für Nachbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile leisten wir in gleichem Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

5.1.3 Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Produkte Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung.

5.1.4 Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nach unserer Weisung sind die betreffenden Teile an uns oder an das Lieferwerk kostenlos zu senden.

5.1.5 Für Nachbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile endet die Gewährleistungszeit mit derjenigen des ursprünglichen Liefergegenstandes.

5.1.6 Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten bzw. für den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile hat der Besteller

a. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, ab auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebsrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Bestellers.

5.1.7 Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind.

5.1.8 Der Besteller kann uns nur dann auf Gewährleistung in Anspruch nehmen, wenn

a. die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch von uns autorisiertes Personal erfolgt ist, der gewährleistungspflichtige Mangel uns gegenüber unverzüglich schriftlich gerügt wurde,

b. unsere Vorschriften über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wurden,

c. keine Nachbesserungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurden,

d. keine Ersatzteile eingebaut wurden, die nicht unsere Originalersatzteile bzw. von uns zugelassene Teile sind, keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

5.1.9 Im Übrigen gilt Ziffer 8.

5.2 Gebrauchte und rundernueuerte Maschinen

Für gebrauchte bzw. rundernueuerte Maschinen oder Maschinenteile sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, wenn nicht ausnahmsweise von uns schriftlich eine Gewährleistung übernommen wurde. Über den festgesetzten Umfang einer schriftlich übernommenen Gewährleistung hinaus sind weitere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

5.3 Verweigerungsrecht und Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen

Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln ersatzlos zu verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um im Schadensfall etwaige Rückgriffsrechte gegenüber Dritten zu wahren (z.B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme, Fehlmengenscheinigung). Verletzt der Besteller diese Obliegenheit oder sonstige Mitwirkungspflichten, wozu auch eine ggf. bestehende Schadenminderungspflicht gehört, ist die Geltendmachung von Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei der Verletzung bloß unwesentlicher Nebenpflichten bzw. wenn die Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung keine oder nur unerhebliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile für uns zur Folge hat. Soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung. Wir haften ferner nicht für Formveränderungen, Risse und dergleichen sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, soweit diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen sind.

Wir uns Material zur Bearbeitung angeliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Abweichungen von bis zu 3 % hiervon können vom Besteller nicht beanstandet werden. Mit der Weiterverarbeitung durch den Besteller entfällt jegliche Gewährleistung für bei Lieferung erkennbare Mängel. Liefern wir Produkte, die wir nicht ausschließlich selbst hergestellt haben, so übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die darauf beruhen, dass das uns angelieferte Material fehlerhaft war oder nicht dem neuesten Stand der technischen Vorschriften entspricht. Ansprüche, die uns deswegen gegen unsere Lieferanten zustehen, treten wir an den Besteller ab. Hierdurch werden wir von jeder Haftung befreit. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

6. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandlung

Der Besteller kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten bzw. die Wandlung erklären, wenn uns die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.

b. Wenn der Besteller die Verzugsentschädigung gemäß Ziffer 3.6. in voller Höhe beanspruchen kann, und wenn er nach diesem Zeitpunkt uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird und wenn er beweist, dass die Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

c. Der Besteller kann die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen, wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von uns zu vertretenden und anerkannten Mangels gemäß Ziffer 5.1, dessen Nachbesserung wir vergeblich versucht haben, mit der ausdrücklichen Erklärung bestimmt hat, dass er weitere Nachbesserungsversuche nach dem Ablauf der Frist ablehne und wenn diese Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten werden kann.

d. Im Falle von b) und c) kann der Besteller nur zurücktreten, bzw. die Wandlung verlangen, wenn er nachweist, dass in Folge der Verzögerung sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.

e. Im Übrigen gilt Ziffer 8.

7. Recht auf Rücktritt

Wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung wesentlich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und/oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Wollen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so teilen wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit.

8. Umfang der Rechte und Ansprüche des Bestellers

8.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für die schuldhaft Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Wir haften ferner im vollen Umfang gemäß den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

8.2 Unabhängig davon haften wir immer dann und in dem Umfang, in welchem unsere bestehende Betriebspflichtversicherung Ersatz leistet. Der Betriebspflichtversicherung liegen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherer“ (AHB) zugrunde.

8.3 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir für Schäden, die am Liefergegenstand entstanden sind; für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind nur dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt, dem Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, die im Vertragstext ausdrücklich so bezeichnet sind.

8.4 Soweit wir für grobe Fahrlässigkeit oder für eine schuldhaft Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haften, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

8.5 Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung jedenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.6 Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Rechte und Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche.

9. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Zittau. Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist ausschließlich Zittau. Für Klagen gegen den Besteller -auch aus Scheck und Wechsel- ist neben den gesetzlichen Gerichtsständen auch Zittau als sonstige vereinbart, soweit es sich um Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder sonstige Träger öffentlich rechtlichen Sondervermögens handelt.

Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Darüber hinaus ist Zittau Gerichtsstand für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt hat oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

11.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf Deutsches Recht.

11.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.